

Tierparkbrücke: umgehende Einrichtung eines Verkehrsleitsystems

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00385
der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 18
Untergiesing-Harlaching vom 13.10.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05448

Anlage:
BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00385

Beschluss des Bezirksausschusses des 18. Stadtbezirkes Untergiesing – Harlaching vom 26.04.2022

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 - Untergiesing-Harlaching hat am 13.10.2021 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00385 beschlossen. Darin wird ein Parkleitsystem zur Vermeidung von Parksuchverkehr im Bereich der Tierparkbrücke in München gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Dynamische Parkleitsysteme dienen in dicht bebauten und stark frequentierten Gebieten als Maßnahmen, den Parksuchverkehr zu vermeiden und eine gleichmäßige Verteilung der Belegung großer öffentlicher Parkhäuser oder Parkplätze zu ermöglichen.

Gebührenpflichtige private Parkplätze stehen im Bereich des Münchner Tierparks an der Siebenbrunner Straße und an der Tierparkstraße zur Verfügung. Neben diesen Flächen gibt es keine weiteren Parkplätze oder Parkhäuser in fußläufig erreichbarer Nähe.

Ausweichmöglichkeiten zum Parken für Besucher*innen bieten lediglich teilweise gebührenpflichtige Parkplätze am Straßenrand im Umfeld, sei es im Bereich Schönstraße oder Thalkirchner Straße, aber auch im Bereich der Karolingerallee.

Im Fall des Münchner Tierparks ist ein Parkleitsystem nicht zielführend, da bei Belegung der beiden Parkplätze (an der Tierparkstraße sowie der Siebenbrunner Straße) keine alternativen Parkmöglichkeiten ausgewiesen werden können und der Parkdruck weiter bestehen würde. Die Belegung von Parkplätzen am Straßenrand kann nicht in ein Parkleitsystem einbezogen werden. Des Weiteren würde sich unabhängig von der Frage der Kostentragung, die bei Parkleitsystemen grds. bei den Betreibern der Parkplätze bzw. Parkhäuser zu sehen ist, ein erheblicher Aufwand etwa für eine notwendige Ausschreibung, der Standortsuche oder letztlich auch der fortlaufenden Betreuung des Systems ergeben.

Der Münchner Tierpark ist ein überregionales Ziel für Besucher*innen sowohl aus dem Münchner Stadtgebiet als auch für zahlreiche Besucher*innen vor allem aus den umliegenden Landkreisen. Dabei planen gerade Personen und Familien mit Kindern ihre Besuche vor allem an Wochenenden, in den Bayerischen Schulferien sowie an Feiertagen, vorzugsweise bei schönem Wetter und überwiegend in den Sommermonaten.

Grundsätzlich empfiehlt das Mobilitätsreferat Besucher*innen des Tierparks (wie auch jeder anderen kulturellen Einrichtung) die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und des Park+Ride Angebotes in der Region sowie am Stadt- bzw. Zentrumsrand, um dem hohen Parkdruck zu Spitzenbesuchszeiten entgegen zu wirken.

Die Website des Tierparks weist ihrerseits ausführlich auf die unterschiedlichen Möglichkeiten zu einer Anfahrt nach Hellabrunn hin und macht Besucher*innen auf das begrenzte Angebot von Parkplätzen in Tierparknähe aufmerksam. Gleichzeitig motiviert die Tierpark GmbH ihre Besucher*innen zur Nutzung der Öffentlichen Verkehrsmittel. Bei Überfüllung der vorhandenen Parkplätze wird im Verkehrsfunk/Radio darauf hingewiesen.

Um den Parkdruck in den Wohngebieten in Tierparknähe zu senken, wurde mit der Einführung des Parklizenzzgebietes „Schönstraße Süd“ als Pilotversuch für ein Jahr in diesem Gebiet die Parkraumbewirtschaftung bedarfsgerecht zu den Öffnungszeiten des Tierparks auf Sonn- und Feiertage ausgedehnt. Damit wird der Attraktivität der Anreise mit dem Auto bei einem Tierparkbesuch und dem damit verbundenen Parksuchverkehr bereits entgegengewirkt. Weitere ortsbezogene Maßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen. Die derzeit geprüfte generelle Erhöhung der Parkgebühren im Stadtgebiet würde die Anreise mit dem Pkw im Falle der Umsetzung ebenfalls weniger attraktiv machen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00385 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes – Untergiesing - Harlachuing am 13.10.2021 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferats, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Die Einrichtung eines Parkleitsystems ist bei den vorhandenen Kapazitäten der Parkplätze P1 und P2 des Tierparks nicht zielführend.
2. Die Empfehlung Nr. 00385 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes – Untergiesing-Harlaching vom 13.10.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching der
Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Sebastian Weisenburger

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 18
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 18 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 18 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 18 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat – GB2.21
zur weiteren Veranlassung.

Am
Mobilitätsreferat MOR-GL5